

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	815.911	21.03.2023	2023/049

VORLAGE zur Sitzung			
Gemeinderat		öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung - Beschlussfassung

Sachverhalt

Anlage 1 Wirtschaftsplan 2023

Im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan 2023 wurden in der Sitzung am 12.12.2022 keine Änderungen beschlossen.

Dadurch schließt der **Erfolgsplan** mit einem **Verlust von 33.600 €** ab.

Der Liquiditätsplan ergibt eine Veränderung des Finanzierungsmittelbestands von +197.500 €, was einen **Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2023** von **-2.600 €** ergibt.

Der **Schuldenstand zum 31.12.2023** reduziert sich auf **922.487 €**, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 141 € entspricht.

Auf die Ausführungen im Vorbericht wird verwiesen.

Rechtliche Grundlagen:

Aufgrund § 3 (1) Eigenbetriebsgesetz (EigBG) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Eigenbetrieb entsprechend.

Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan ist gemäß § 81 (2) GemO dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans ist dieser an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, kann er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplans aufgrund § 86 (4) GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten

sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Für das Jahr 2023 sind keine Verpflichtungsermächtigungen geplant.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf nach § 87 (2) GemO im Rahmen des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Für das Jahr 2023 ist auch keine Kreditaufnahme geplant.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnisplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt. Der Höchstbetrag wurde auf 250.000 € festgelegt und ist damit genehmigungspflichtig.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 mit mittelfristiger Finanzplanung 2022 – 2026.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan				
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):				
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren				€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr				€
Planansatz im laufenden Jahr:				€
Summe				€
Noch bereitzustellen:				€
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:			
	Verfügbare Mittel:			€
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..			€